

1009 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 28. 4. 1993

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

ZUSATZABKOMMEN

ZUM ABKOMMEN VOM 11. DEZEMBER 1985 ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REPUBLIK FINNLAND ÜBER SOZIALE SICHERHEIT

Die Republik Österreich und die Republik Finnland,

in dem Wunsche, das Abkommen vom 11. Dezember 1985 über Soziale Sicherheit — im folgenden Abkommen genannt — zu ändern, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

In diesem Zusatzabkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „EWR-Abkommen“
das Abkommen vom 2. Mai 1992 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation über den Europäischen Wirtschaftsraum;
2. „Verordnung“
die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates über die Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, einschließlich der jeweils geltenden Änderungen und Anpassungen;
3. „Durchführungsverordnung“
die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) 1408/71 über die Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, einschließlich der jeweils geltenden Änderungen und Anpassungen.

LISÄSOPIMUS

ITÄVALLAN TASAVALLAN JA SUOMEN TASAVALLAN VÄLILLÄ 11 PÄIVÄNÄ JOULUKUUTA 1985 TEHTYYN SOPIMUKSEEN SOSIAALITURVASTA

Itävallan tasavalta ja Suomen tasavalta;

joiden toivomuksena on muuttaa 11. päivänä joulukuuta 1985 tehtyä sopimusta sosiaaliturvasta, jota jäljempänä kutsutaan sopimukseksi, ovat sopineet seuraavan:

1 artikla

Tässä lisäsopimuksessa tarkoitetaan käsitteillä

1. ”ETA-sopimus”
Euroopan yhteisön ja sen jäsenvaltioiden sekä Euroopan vapaakauppaliiton jäsenvaltioiden välillä 2. päivänä toukokuuta 1992 tehtyä sopimusta Euroopan talousalueesta;
2. ”Asetus”
Neuvoston asetusta (ETY) n:o 1408/71 sosiaaliturvajärjestelmien soveltamisesta yhteisön alueella liikkuviin palkattuihin työntekijöihin, itsenäisiin ammatinharjoittajiin ja heidän perheenjäseniinsä, mukaan lukien sen kulloinkin voimassa olevat muutokset ja sovellutukset;
3. ”Täytäntöönpanoasetus”
Neuvoston asetusta (ETY) n:o 574/72 sosiaaliturvajärjestelmien soveltamisesta yhteisön alueella liikkuviin palkattuihin työntekijöihin, itsenäisiin ammatinharjoittajiin ja heidän perheenjäseniinsä annetun asetuksen (ETY) n:o 1408/71 täytäntöönpanomenettelystä, mukaan lukien sen kulloinkin voimassa olevat muutokset ja sovellutukset.

Artikel II

(1) Soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, tritt das Abkommen samt Schlußprotokoll ab dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens im Verhältnis zwischen Österreich und Finnland in bezug auf Personen außer Kraft, auf die die Verordnung und die Durchführungsverordnung zu diesem Zeitpunkt oder später anwendbar werden.

(2) Artikel 4 des Abkommens und Punkt II des Schlußprotokolls zum Abkommen sind auf Personen, die in einem Drittstaat wohnen, weiter anzuwenden.

Artikel III

(1) Die beiden Vertragsstaaten tauschen auf diplomatischem Weg Noten aus, die bescheinigen, daß alle für das Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Dieses Zusatzabkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem das EWR-Abkommen im Verhältnis zwischen Österreich und Finnland in Kraft tritt.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten dieses Zusatzabkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien, am 9. März 1993, in zwei Urschriften in deutscher und finnischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:
Grubmayr

Für die Republik Finnland:
Aalto

2 artikla

1. Jollei 2 kappaleessa toisin määrätä, sopimusta sekä siihen kuuluvaa päättöpöytäkirjaa ei sovelleta siitä ajankohdasta lukien, kun ETA-sopimus tulee voimaan Suomen ja Itävallan välillä, niihin henkilöihin, joihin silloin tai myöhemmin sovelletaan asetusta ja täytäntöönpanoasetusta.

2. Sopimuksen 4 artiklan ja siihen kuuluvan päättöpöytäkirjan II kohdan määräyksiä sovelletaan edelleen kolmannessa valtiossa asuviin henkilöihin.

3 artikla

1. Sopimusvaltiot vahvistavat diplomaattiteitse tapahtuvalla noottienvaihdolla, että kaikki lisäsopimuksen voimaantulon edellytykset on täytetty.

2. Lisäsopimus tulee voimaan samana päivänä kuin ETA-sopimus tulee voimaan Suomen ja Itävallan välillä.

Tämän vuoksi ovat sopimusvaltioiden valtuutetut allekirjoittaneet lisäsopimuksen.

Tehty Wienissä 9. p:nä maaliskuuta 1993 kahtena alkuperäiskappaleena, kumpikin saksan ja suomen kielellä molempien tekstien ollessa yhtä todistusvoimaiset.

Itävallan tasavallan puolesta:
Grubmayr

Suomen tasavallan puolesta:
Aalto

VORBLATT**Problem:**

Mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens finden zwischen den EWR-Staaten im Bereich der Sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer die Verordnungen (EWG) 1408/71 und 574/72 sowie die einschlägigen Urteile des EuGH Anwendung. Dessen Urteil vom 7. Februar 1991 in der Rechtssache Rönfeldt (C-227/89) hat insbesondere im administrativen Bereich negative Auswirkungen bei unverändertem Weiterbestehen der mit den anderen EWR-Staaten bestehenden zweiseitigen Abkommen über Soziale Sicherheit.

Ziel und Inhalt:

Durch das vorliegende Zusatzabkommen zum Abkommen über Soziale Sicherheit mit Finnland wird der Rechtsprechung des EuGH durch die Außerkraftsetzung des zweiseitigen Abkommens auf die von der Verordnung (EWG) 1408/71 erfaßten Personen Rechnung getragen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

EG-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das vorliegende Zusatzabkommen ändert das geltende Abkommen vom 11. Dezember 1985, BGBl. Nr. 349/1987, und bedarf wie dieses gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Das vorliegende Zusatzabkommen hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden. Ein Beschluß des Nationalrates, wonach das Zusatzabkommen durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Zusatzabkommens ist zu berücksichtigen, daß sein wesentlichster Inhalt darin besteht, das zwischen Österreich und Finnland bestehende zweiseitige Abkommen für die von der Verordnung (EWG) 1408/71 erfaßten Personen außer Kraft zu setzen. Aus der Durchführung des Zweiten Zusatzabkommens wird dem Bund daher kein finanzieller Mehraufwand entstehen.

II. Das Zusatzabkommen im allgemeinen

Mit dem EWR-Abkommen übernehmen Österreich und die anderen EFTA-Staaten das Recht der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit. Mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens finden daher im Verhältnis zwischen Österreich und den anderen EWR-Staaten hinsichtlich von Arbeitnehmern, Selbständigen sowie deren Familienangehörigen, die innerhalb des EWR-Raumes zu- und abwandern, die Verordnungen (EWG) 1408/71 und 574/72 Anwendung, wobei auf einschlägige Urteile des EuGH, insbesondere dessen Urteil vom 7. Februar 1991 in der Rechtssache Rönfeldt (C-227/89), Bedacht zu nehmen ist.

In diesem Rönfeldt-Erkenntnis nimmt der EuGH insbesondere zum Verhältnis zwischen der Verordnung 1408/71 und bestehenden zwei- und mehrseitigen Abkommen über Soziale Sicherheit Stellung. Art. 6 der Verordnung 1408/71 sieht vor, daß die

Verordnung im Rahmen ihres persönlichen und sachlichen Geltungsbereiches an die Stelle jedes Abkommens über Soziale Sicherheit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten tritt. Der EuGH hat diese Rechtslage insbesondere in seinem Urteil in der Rechtssache Walder (C-82/72) bestätigt und dabei unterstrichen, daß die Bestimmungen des Art. 6 der Verordnung zwingend seien; das gelte auch dann, wenn die Anwendung der Abkommen für den Leistungsberechtigten zu höheren als den sich aus der Verordnung ergebenden Leistungen führen würde.

In dem Rönfeldt-Erkenntnis hat der EuGH nunmehr entschieden, daß die Verordnung 1408/71 nicht an die Stelle von Bestimmungen von zwei- oder mehrseitigen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten treten kann, wenn diese für den Arbeitnehmer eine günstigere Lösung als die Verordnung vorsehen, da diese zwei- oder mehrseitigen Abkommen Bestandteil des jeweiligen nationalen Rechts sind und im Bereich der Pensionsversicherung der innerstaatlich gebührende höhere Anspruch jedenfalls gewährleistet ist (Art. 46 Abs. 1 der Verordnung 1408/71).

Das Erkenntnis bedeutet für die Mitgliedstaaten der EG und ab dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens auch für die EFTA-Staaten, daß alle Fälle, die gleichzeitig in den Anwendungsbereich der Verordnung 1408/71 und eines zwei- oder mehrseitigen Abkommens fallen, sowohl nach den Bestimmungen der Verordnung als auch des betreffenden Abkommens zu prüfen und zu berechnen wären.

Diese doppelte Berechnung hätte nicht nur einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bei den Versicherungsträgern, sondern auch große Auslegungsschwierigkeiten und damit vermehrte Rechtsunsicherheit zur Folge. Darüber hinaus würde hiedurch die durch die Verordnung 1408/71 angestrebte umfassende und einheitliche Koordination im Verhältnis zwischen allen EWR-Staaten unterlaufen.

Das Zusatzabkommen sieht daher — einem finnischen Vorschlag folgend — vor, das österreichisch-finnische Abkommen über Soziale Sicherheit ab Inkrafttreten des EWR-Abkommens für Personen außer Kraft zu setzen, die von der Verordnung

1408/71 erfaßt sind. Die von österreichischer Seite und auch von einem Großteil der anderen EG- und EFTA-Staaten bevorzugte Lösung, geltende Abkommen jeweils durch ein neues zu ersetzen und darin insbesondere die Bestimmungen der Verordnung 1408/71 in den zweiseitigen Beziehungen auch auf nicht von der Verordnung erfaßte Personen auszuweiten (insbesondere nicht erwerbstätige Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten), konnte im Verhältnis zu Finnland vorerst nicht realisiert werden. Finnland bevorzugte zunächst eine eindeutige Sicherstellung, daß das bilaterale Abkommen auf die von der Verordnung 1408/71 erfaßten Fälle nicht mehr anzuwenden ist, und will erst danach die Besprechungen betreffend ein neues Abkommen im Sinne der österreichischen Vorstellungen aufnehmen.

Das Zusatzabkommen sieht daher zusammenfassend im wesentlichen nur die Außerkraftsetzung des Abkommens für die von den EG-Verordnungen im Bereich der Sozialen Sicherheit erfaßten Personen vor.

III. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Dieser Artikel enthält die erforderlichen Begriffsbestimmungen betreffend das EWR-Abkommen sowie die im EG- und damit auch EWR-Bereich für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer maßgebenden Verordnungen 1408/71 und 574/72.

Zu Art. II:

Abs. 1 dieses Artikels enthält die wesentlichste Bestimmung des Zusatzabkommens betreffend die Außerkraftsetzung des Abkommens für die von den EG-Verordnungen über Soziale Sicherheit erfaßten Personen; diesbezüglich wird auf die einleitend hinsichtlich des Zusatzabkommens im allgemeinen gemachten Ausführungen hingewiesen.

Abs. 2 trägt der Aufrechterhaltung des Art. 4 des Abkommens sowie des Punktes II des Schlußprotokolls zum Abkommen betreffend die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in bezug auf Personen, die sich außerhalb des EWR-Gebietes aufhalten, durch Anführungen dieser Bestimmungen im Anhang III zur Verordnung 1408/71 im Rahmen des EWR-Abkommens Rechnung. Diese Aufrechterhaltung ist erforderlich, um Nachteile für die Betroffenen auszuschließen, die sich daraus ergeben würden, daß die Gleichbehandlungsregelung der Verordnung 1408/71 nur Personen, die innerhalb des EWR-Gebietes wohnen, betrifft.

Zu Art. III:

Dieser Artikel enthält die Schlußbestimmungen betreffend das gleichzeitige Inkrafttreten des Zusatzabkommens mit dem EWR-Abkommen.